



ARTUS

---

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
STEUERBERATUNG  
RECHNUNGSWESEN  
UNTERNEHMENSBERATUNG

## DIE NEUEN AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

---

Highlights zur Registrierkasse

Ab dem 1.1.2016 kommt es für viele Unternehmen auf Grund der neuen gesetzlichen Regelungen zu gravierenden **Änderungen bei der Erfassung von Barumsätzen**. Alle Bareinnahmen müssen ab 2016 einzeln erfasst werden. Außerdem ist ein Beleg auszuhändigen und die meisten Unternehmer müssen ihre Umsätze mit einer Registrierkasse erfassen.

Als Barumsätze gelten dabei auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarten, mit Gutscheinen, mit Mobiltelefonen, etc.

#### EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT

Ab 1.1.2016 gilt die Verpflichtung, alle Bargeschäfte einzeln aufzuzeichnen, für:

- ◆ Land- und Forstwirte
- ◆ Freiberufler (Einnahmen-Ausgaben-Rechner)
- ◆ Gewerbetreibende
- ◆ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ◆ Sonstige Einkünfte

**AUSNAHMEN** (dürfen Losung mittels Kassasturz ermitteln):

- ◆ **Umsätze im Freien** („kalte Hände“ Regelung)
  - Wenn die Jahresumsatzgrenze von EUR 30.000 nicht überschritten wird (Gesamtumsatz je Betrieb!)
- ◆ **Umsätze von Hilfsbetrieben abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften** (zB Sportvereine, Kunstvereine, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, etc.).
  - Dienen die Umsätze nicht unmittelbar der Erreichung des begünstigten Zweckes (zB Sportveranstaltung eines Sportvereins), gilt die Befreiung nur im Rahmen von „kleinen“ Vereinfestungen (zB Pfarrfeste, Feuerwehrfeste zur Finanzierung der Ausrüstung, etc.)
- ◆ **Umsätze von Automaten**

Bei vereinfachter Losungsermittlung:

- ◆ keine Einzelaufzeichnungen
- ◆ die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenenbestandes sowie der Tageslosung muss nachvollziehbar sein, entsprechend dokumentiert werden und spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages für jede Kassa gesondert erfolgen.

#### BELEGTEILUNGSPFLICHT

Außerdem ist für jede empfangene Barzahlung ein Beleg auszustellen und eine Durchschrift des ausgestellten Beleges oder eine elektronische Absicherung sieben Jahre lang aufzubewahren.

Die ausgestellten Belege müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- ◆ Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- ◆ Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- ◆ Tag der Belegausstellung
- ◆ Menge und handelsübliche Bezeichnung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ◆ Betrag der Barzahlung (Möglichkeit zur rechnerischen Ermittlung ausreichend)

Besteht eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht, muss auch kein Beleg ausgestellt werden.

Ab 1.1.2016

## REGISTRIERKASSENPFlicht FRISTEN

- Pflicht zur Erfassung der Barumsätze mittels elektronischem Aufzeichnungssystem (=Registrierkasse), wenn der Jahresumsatz größer als EUR 15.000 ist **und** die Barumsätze des Betriebes EUR 7.500 übersteigen.
- gilt für alle **betrieblichen** Einnahmen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständige Einkünfte und Einkünfte aus Gewerbebetrieb, NICHT für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte).

### Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht:

- Besteht eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht, kommt es auch zu einer Befreiung von der Registrierkassenpflicht. Befreit sind demnach:
  - Umsätze im Freien • Automatenumsätze
  - Umsätze von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften
- Zusätzliche Ausnahmen gibt es für:
  - Umsätze mit Fahrausweisautomaten • Umsätze von Onlineshops

### Erleichterung von der Registrierkassenpflicht

- Für Lieferungen und Leistungen außerhalb der Betriebsstätte
- Umsätze müssen nicht sofort, sondern erst nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse erfasst werden
- Bei Barzahlung muss ein Beleg ausgefolgt und eine Durchschrift aufbewahrt werden

Ab 1.1.2017

- ist das elektronische Aufzeichnungssystem durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen
- muss sichergestellt sein, dass jeder Barumsatz durch eine Signatur mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit unveränderbar ist und die Nachprüfbarkeit gewährleistet wird
- Signaturerstellungseinheit muss bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, erworben und über FinanzOnline gemeldet werden

## Steuerliche Begünstigung

Für Anschaffungen oder Umrüstungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016:

- Prämie von EUR 200 (max. EUR 30 pro Erfassungseinheit bei Kassensystem)
- Volle Absetzbarkeit der Investition im Jahr der Anschaffung/Umrüstung als Betriebsausgabe

### Eigenschaften

- Kassenidentifikationsnummer
- Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- Datum und die Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Bezahlung getrennt nach Steuersätzen
- Verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- Seriennummer des Signaturzertifikates
- Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert)

Für Unternehmer mit hoher Anzahl von Registrierkassen im Inland als geschlossenes Gesamtsystem (mehr als 30):

- Möglichkeit auf Feststellungsbescheid, welcher die Manipulationssicherheit auch ohne die geforderte Signaturerstellungseinheit bestätigt

### Signatur

- Einzelheiten zur technischen Sicherheit werden in der Registrierkassensicherheitsverordnung festgelegt.
- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Eindeutige Kassenidentifikationsnummer
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256

Jeder einzelne Barumsatz, Monats-, Jahres- und Schlussbeleg, sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind automatisiert elektronisch zu signieren, wobei der maschinenlesbare Code auf dem ausgestellten Beleg die Signatur enthalten muss. Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln und als Barumsatz mit Betrag 0 und elektronischer Signatur im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.



**ARTUS**

**WIEN • SALZBURG • BADEN**

[wien@artus.at](mailto:wien@artus.at) • [baden@artus.at](mailto:baden@artus.at) • [salzburg@artus.at](mailto:salzburg@artus.at)

01/5137900-0 • 02252/204-0 • 0662/851287-0